

richtete Beschwerde des Verurteilten hätte zurückweisen müssen.

Aus diesen Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts vom 16. Juni 1970 auf den Kassationsantrag gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben und der Beschluß des Kreisgerichts vom 11. März 1970 als richtig zu bestätigen.

§§350 Abs. 2, 63 Abs. 1 StPO.

Für eine mündliche Verhandlung vor dem Bezirksgericht über die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe gemäß § 350 Abs. 2 StPO ist dem Verurteilten stets ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

OG, Beschl. vom 28. Januar 1971 — WMSt 1/71.

Die mit Urteil vom 25. März 1968 gegen den Verurteilten ausgesprochene Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wurde am 29. Mai 1969 mit dem Ziel des Straferlasses unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt.

Wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat, die zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten führte, wurde im Ergebnis der gemäß § 350 Abs. 2 StPO durchgeführten mündlichen Verhandlung der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die ordnungsgemäß eingelegte Beschwerde des Verurteilten, die zur Aufhebung des Beschlusses führte.

Aus den G r ü n d e n :

Die zulässige Anordnung des Vollzugs der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe erfolgt gemäß § 350 Abs. 2 StPO im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung. Diese Regelung trägt der Bedeutung der Entscheidung über eine solche Maßnahme Rechnung und sichert, daß unter Mitwirkung des Verurteilten sorgfältig geprüft und festgestellt wird, ob die Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe vorliegen. Auf diese Verfahren finden daher gemäß § 357 Abs. 2 StPO die Bestimmungen über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechende Anwendung. Das gilt grundsätzlich auch für jene Bestimmungen, die der Sicherung der Rechte des Angeklagten auf Verteidigung dienen. Ein Verurteilter ist in einer solchen mündlichen Verhandlung hinsichtlich seines Rechts auf Verteidigung genauso gestellt wie ein Angeklagter in der Hauptverhandlung erster Instanz. Dazu gehört auch, daß ihm für eine solche vor dem Bezirksgericht bzw. Militärobergericht durchzuführende mündliche Verhandlung gemäß § 63 Abs. 1 StPO ein Verteidiger bestellt wird, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

Im vorliegenden Fall hätte dem Verurteilten für die mündliche Verhandlung über die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe ein Verteidiger bestellt werden müssen, weil er selbst noch keinen gewählt hatte.

Durch die Nichtbeachtung der strafprozeßrechtlichen Vorschriften war das Recht des Verurteilten auf Verteidigung unzulässig eingeschränkt. Aus diesen Gründen mußte der Beschluß wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben werden.

§§ 196, 197, 8 Abs. 1, 63, 33, 49 StGB.

1. Eine Beschädigung bedeutender Sachwerte i. S. des § 196 StGB liegt vor, wenn durch einen Unfall in der Luftfahrt an einem Wirtschaftsflugzeug hohe Repara-

turkosten entstehen und es für längere Zeit im Wirtschaftsflug nicht eingesetzt werden kann.

2. Weicht ein Flugzeugführer grundlos vom vorgesehenen Flugweg ab und hält er die vorgeschriebene Mindestflughöhe nicht ein, so verletzt er in der Luftverkehrsordnung und in der Flugbetriebsvorschrift festgelegte Pflichten und handelt fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 1 StGB, wenn er dadurch die in § 196 Abs. 1 und 2 StGB bezeichneten Folgen oder die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Luftfahrt gemäß § 197 StGB herbeiführt.

3. Werden bei einem Verkehrsunfall mit einem Flugzeug neben der Beschädigung bedeutender Sachwerte auch noch Personen unmittelbar gefährdet, dann sind §§ 196 und 197 StGB Tateinheitlich anzuwenden.

4. Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung und einer Geldstrafe als Zusatzstrafe bei der Herbeiführung eines Verkehrsunfalls in der Luftfahrt.

KrG Döbeln, Urt. vom 5. Oktober 1970 —1304 S 140/70.

Der Angeklagte ist seit zwei Jahren als Flugzeugführer beim Wirtschaftsflug tätig. Am 16. Juli 1970 erhielt er den Auftrag, in O. aviochemische Arbeiten durchzuführen. Diese Arbeit mußte er gegen 15 Uhr wegen zu starken Seitenwindes abbrechen. Gegen 15.25 Uhr startete er zum Überführungsflug nach dem Grundflugplatz A. Bei diesem Flug wich der Angklagte vom direkten Flugweg ab, um über dem Ort O. einen Vollkreis zu fliegen und damit seinen Abflug zu bekunden. Hierbei bemerkte er auf einem Felde eine Gruppe Jugendlicher, die ihm zuwinkten. Das veranlaßte ihn, eine flache Kurve einzuleiten, an der Gruppe in etwa 10 bis 15 m Höhe vorbeizufliegen, wieder auf etwa 40 m anzusteigen und danach den Vollkreis zu beenden. Bei einem erneuten Überfliegen der Gruppe sah der Angeklagte, wie ein Jugendlicher eine Handbewegung machte, als wolle er einen Stein werfen. Erboßt über diesen vermeintlichen Wurf leitete der Angeklagte eine weitere Kurve mit einer Schräglage von mehr als 30 Grad bei gleichzeitigem Sinken ein. Dabei geriet das Flugzeug in direkten Rückenwind einfluß und begann, weiter zu sinken. Das bemerkte der Angeklagte erst in etwa 10 bis 12 m Höhe. Er wollte das Flugzeug sofort wieder aufrichten und damit den Sinkflug beenden. Das war ihm aber trotz Zuhilfenahme zusätzlicher Triebwerkleistung wegen des starken Rückenwindes nicht mehr rechtzeitig möglich. In der weiteren Flugphase setzte das Flugzeug mit dem rechten Hauptfahrwerk zuerst auf dem Feld und dann auf dem angrenzenden erhöhten Böschungsrand hart auf. Danach schlug es mit dem linken Federbein auf einen Fahrbahnbegrenzungsstein der Fernverkehrsstraße auf und kam schließlich mit beiden Rädern des Hauptfahrwerkes auf die asphaltierte Fahrbahn der Fernverkehrsstraße. Im Anschluß daran sprang das Flugzeug von der Fahrbahn weg, wobei es nochmals den Böschungshang berührte. Danach stieg der Angeklagte auf etwa 40 m Höhe und flog den Flugplatz an. Um noch größeren Schaden zu vermeiden, führte er hier eine präzise Zweipunktlandung aus.

Der Zeuge L., der als Mechaniker mitflog, spürte die heftigen Stöße, die durch die Bodenberührung entstanden. Er fühlte sich gefährdet und schnallte sich deshalb fester an.

Als das Flugzeug auf der Fernverkehrsstraße den Boden berührte, kam auf dieser Straße der Zeuge B. mit seinem Lieferwagen gefahren. Er mußte seine Fahrgeschwindigkeit erheblich vermindern, um einen möglichen Zusammenstoß zu vermeiden.

Durch die Bodenberührung wurde das Flugzeug zu etwa 30 Prozent beschädigt.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 196 Abs. 1 StGB liegt ein schwerer Verkehrsunfall vor, wenn u. a. bedeutende Sachwerte beschädigt wurden. Dazu ergibt sich aus den Ausführungen